

2 BvR 1095/05 vom 17.10.2007

Beigesteuert von
Dienstag, 16. Oktober 2007

Die Beschwerdeführerin ist eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand entsprechend Â§ 3 Nr....

Die Beschwerdeführerin ist eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand entsprechend Â§ 3 Nr. 1 ihrer Satzung die Errichtung, der Betrieb und die Föhrderung von Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Altenhilfe ist. Nach Â§ 3 Nr. 2 ihrer Satzung erfolgt der Betrieb der Gesellschaft (...) aus dem Selbstverständnis der Caritas als einer Wesensfunktion der katholischen Kirche. Gesellschafter sind der Caritasverband für das Erzbistum e.V., der Caritas-Krankenhilfe e.V. und der Caritasverband e.V. (Â§ 5 der Satzung). Gemäß Â§ 10 der Satzung müssen dem Aufsichtsrat zwei Personen die aus dem Bereich der Caritas kommen, und eine Person, die aus dem Erzbischöflichen Ordinariat kommt, angehören; die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen der katholischen Kirche angehören.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...